

Gemeinsame Stellungnahme von ANGA und Bitkom zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz (Drs. 18/12856)

Einleitung und Zusammenfassung

Der Landtag Rheinland-Pfalz berät derzeit über die Novellierung des Landesmediengesetzes (LMG). Ein Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien sowie – mitberatend – den Rechtsausschuss verwiesen.

Mit dem Entwurf soll das LMG an aktuelle rechtliche Entwicklungen angepasst und zeitgemäßer gestaltet werden. Ziel ist es, den Medienstandort Rheinland-Pfalz zu stärken, die Unabhängigkeit der Medien zu sichern und die Meinungsvielfalt zu fördern. Hierfür werden die Zulassungsbedingungen für Rundfunkveranstalter überarbeitet, regionale Verlage sollen künftig selbst Rundfunk anbieten dürfen, und die Anforderungen an Rundfunkzulassungen werden angepasst. Zudem werden Vorgaben zur redaktionellen Gestaltung und Sicherung der Meinungsvielfalt konkretisiert. Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz soll organisatorisch neu geordnet werden, indem Aufgaben gebündelt und Verfahren vereinheitlicht werden.

ANGA und Bitkom nehmen hierzu Stellung und kommentieren insbesondere zwei Punkte des Gesetzentwurfs:

- **§ 28 Abs. 1 LMG RP** – Mitteilung des Versorgungsbedarfs für Rundfunk
- **§ 34a Abs. 3 LMG RP** – Orte der medialen Teilhabe und Offene Kanäle

§ 28 Abs. 1: Mitteilung des Versorgungsbedarfs, Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Der Gesetzentwurf sieht folgende Fassung vor:

Die Medienanstalt RLP ist für die Mitteilung des Versorgungsbedarfs für Rundfunk im Land Rheinland-Pfalz gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur zuständig. Bei der Mitteilung nach Satz 1 ist dem Ziel der Meinungsvielfalt durch Angebots- und Anbietervielfalt Rechnung zu tragen.

Bewertung und Anmerkungen

Aus Sicht von ANGA und Bitkom ist vor allem unklar, nach welchen Kriterien sich der **Versorgungsbedarf** bestimmt. Es bleibt offen,

- ob sich der Bedarf grundsätzlich auf den Rundfunk insgesamt oder getrennt nach **TV und Hörfunk** bezieht,

- wie der Bedarf **gegenüber anderen Verbreitungswegen** (Kabel, Internet, Satellit, Mobilfunk) abgegrenzt und begründet wird,
- und zudem, welche **Kriterien** die Medienanstalt bei der Bedarfsermittlung anwenden soll und in welchem **Verfahren**.

Eine transparente, streng an den Medienvielfaltserfordernissen und entsprechenden, gesetzlich festgelegten Kriterien orientierte, begründete sowie nachvollziehbare Bedarfsermittlung ist jedoch Voraussetzung für sachgerechte Entscheidungen und deren Akzeptanz. Der Gesetzentwurf muss daher solche geeigneten Kriterien benennen und zumindest den Rahmen für die Ausgestaltung eines Bedarfsermittlungsverfahrens umreißen. Der Herr Abgeordnete Moskopp hat dies in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs (Protokoll zur 93. Plenarsitzung vom 11.9.2025, S. 173) in kaum misszuverstehender Klarheit ausgedrückt: „Frequenzen gehören der Öffentlichkeit. (...) Sie müssen transparent vergeben werden, nach klaren Kriterien: Versorgungssicherheit, Vielfalt und Qualität.“ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bedeutung der terrestrischen Versorgung mit Fernsehen weiterhin rapide abnimmt und mit Beginn des kommenden Jahrzehnts wegweisende Entscheidungen über die zukünftige, effiziente und bedarfsgerechte Verwendung des entsprechenden Spektrums anstehen, die in den kommenden Jahren intensiver Vorbereitung bedürfen.

ANGA und Bitkom schlagen vor, den § 28 Abs. 1 LMG RP wie folgt zu **fassen**:

Die Medienanstalt RLP ermittelt und begründet den Versorgungsbedarf für Rundfunk im Land Rheinland-Pfalz. Die Ermittlung erfolgt nach Rundfunkgattungen getrennt und in Ansehung des Einflusses der intendierten Versorgung auf die Medienvielfalt. Hierbei ist insbesondere auf die jeweiligen Empfangssituationen abzustellen; diese bemessen sich auf Grundlage einer transparent dargelegten Prognose für den vorgesehenen Versorgungszeitraum unter Berücksichtigung vorhandener und zu erwartender alternativer Verbreitungsinfrastrukturen und -dienste. Die Medienanstalt RLP führt ein offenes Interessenbekundungsverfahren durch und bezieht dabei alle Bedarfsträger ein; sie erörtert ihre vorläufigen Feststellungen in einer öffentlichen Anhörung. Sie teilt der Bundesnetzagentur gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes den ermittelten Bedarf mit.

Eine solche Ausgestaltung würde die Verfahrens- und Rechtssicherheit erhöhen und die Transparenz der Bedarfsmittelung gegenüber der Bundesnetzagentur verbessern.

§ 34a Abs. 3: Orte der medialen Teilhabe und Offene Kanäle

Der Entwurf sieht folgende Neuregelung vor:

- (1) Die Medienanstalt RLP entwickelt in verschiedenen Gemeinden des Landes mit Unterstützung des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und weiterer Partner die Einrichtung von Orten der medialen Teilhabe als öffentlich zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte.*
- (2) Offene Kanäle sind nichtkommerzielle Bürgermedienplattformen ... [gekürzt]*
- (3) Die Medienanstalt RLP hat unbeschadet § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c MStV darauf hinzuwirken, dass ausreichende Übertragungskapazitäten für Offene Kanäle auf infrastrukturgebundenen Medienplattformen auch unterhalb der Schwellenwerte des § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV innerhalb des Gebiets, für das ein Offener Kanal jeweils bestimmt ist, bereitgestellt werden. Der Anbieter einer infrastrukturgebundenen Medienplattform mit in der Regel mehr als 5 000 Anschlüssen bzw. Nutzenden hat auf Verlangen der Medienanstalt RLP Übertragungskapazitäten unentgeltlich für die Verbreitung von Offenen Kanälen innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt sind, zur Verfügung zu stellen. Der Zuschnitt der*

Verbreitungsregionen folgt den von der Medienanstalt RLP festzulegenden Regionen. Unbeschadet des § 79 Abs. 2 MStV hat der Anbieter einer infrastrukture gebundenen Medienplattform, die auch in Rheinland-Pfalz genutzt werden kann, zur Durchsetzung des § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c MStV der Medienanstalt RLP auf Verlangen Informationen zur Zahl der in Rheinland-Pfalz angeschlossenen Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen.

Bewertung und Anmerkungen

ANGA und Bitkom sehen die konkrete Gefahr, dass die geplante Regelung in § 34a Abs. 3 aus mehreren Gründen in Konflikt mit den **bundesweiten Vorgaben des Medienstaatsvertrags (MStV)** gerät. Der MStV trifft abschließende Regelungen zur Medienplattformregulierung und darin vor allem zu Must-Carry-Verpflichtungen.

Insbesondere die Verpflichtung für Medienplattformanbieter, **ausreichende Kapazitäten für Offene Kanäle unentgeltlich** bereitzustellen (Sätze 1 und 2), dürfte gegen die durch den MStV gesetzten Grenzen (insbesondere die 1/3-Regel für Must-Carry-Inhalte) verstoßen.

- Der Anbieter einer Medienplattform mit länderübergreifender bzw. bundesweiter Ausgestaltung hat eine Vielzahl von für die Meinungsvielfalt relevanten Rundfunkangeboten zu berücksichtigen, darunter selbstverständlich auch solche außerhalb des Gebiets des Landes Rheinland-Pfalz (§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 MStV).
- Sollten die Landesmedienanstalten der Auffassung sein, gegen die konkrete Belegungsentscheidung eines Anbieters sei im Sinne der Vielfaltssicherung etwas zu besorgen (§ 81 Abs. 5 MStV), ist es am Ende Aufgabe der Gremienvorsitzendenkonferenz, eine Belegungsvorgabe zu erlassen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 MStV). Eine landesrechtliche Regelung darf diese bundeseinheitlichen Vorgaben im Falle bundesweit ausgerichtete Medienplattformen nicht erweitern oder einschränken (arg. e § 81 Abs. 6 MStV).
- Auf nicht auf Rheinland-Pfalz beschränkte, rein terrestrische Medienplattformen oder nicht der vorbestehenden Zuständigkeit der Medienanstalt RLP angewandt würde die Regelung gegen die Zuständigkeitsregelungen des MStV (§ 106) verstoßen.
- Die Ausnahmebestimmung zu „landesrechtlichen Sonderbestimmungen“ in § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) MStV vermag nach dem Vorstehenden nicht wirksam in dem hier vorgeschlagenen Sinn fruchtbar gemacht werden, da sie die geplante Regelung in ihrer über die Ermächtigung zu Sonderregelung weit hinausgehenden Reichweite nicht abdecken kann.
- Im Übrigen ist bereits nicht davon auszugehen, dass bei Nichterreichen der im MStV festgelegten Schwellenwerte des § 78 MStV eine Regelungskompetenz der Länder unterhalb der gemeinsamen, bundeseinheitlichen Vereinbarung eröffnet wäre. Dies folgt aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 14 Satz 3 Buchst. a), 78, 81 Abs. 1 MStV.

Im Übrigen ist auch die Vorschrift in § 34a Abs. 3 Satz 4 LMG RP-ÄG-Entwurf nicht mit dem MStV vereinbar. Für eine „*infrastrukture gebundene[n] Medienplattform, die [lediglich, Einfügung zur Hervorhebung v. Verf.] auch in Rheinland-Pfalz genutzt werden kann,*“ ist die Medienanstalt RLP nicht zuständig, sofern ihre Zuständigkeit nicht nach den vorgenannten, entsprechenden Maßgaben des MStV (ohnehin) besteht.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die **Versorgungsgebiete der Offenen Kanäle** im Einvernehmen mit der Versammlung der Medienanstalt festgelegt sowie regelmäßig überprüft werden und diese Festlegung in geeigneter Form (z.B. auf der Website der Medienanstalt RLP) veröffentlicht wird, um Rechtsklarheit und Kohärenz mit bestehenden MStV-Regelungen sicherzustellen.

ANGA und Bitkom schlagen daher folgende Fassung des Absatzes 3 von § 34a vor:

Der Zuschnitt der Versorgungsregionen der Offenen Kanäle wird von der Versammlung mittels Beschluss festgelegt und im Internet-Auftritt der Medienanstalt RLP veröffentlicht; die Festlegung wird regelmäßig überprüft.

Eine solche Klarstellung verhindert Konflikte zwischen dem gemeinsamen Landesrecht im MStV und dem individuellen Landesmedienrecht von Rheinland-Pfalz und wahrt Klarheit und Einheitlichkeit der Medienregulierung in Deutschland.

Schlussbemerkung

ANGA und Bitkom begrüßen das Ziel, die Medienlandschaft in Rheinland-Pfalz zu stärken und mediale Teilhabe zu fördern. Gleichzeitig sollte das Landesrecht die bundesweit harmonisierten Vorgaben des Medienstaatsvertrags achten und die materiellen und Verfahrensregeln für die Bedarfsermittlung im Rundfunkbereich klar und nachvollziehbar ausgestalten. Die vorgeschlagenen Ergänzungen tragen dazu bei, Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen und die Zusammenarbeit zwischen Bund, Land und Medienakteuren zu verbessern.

ANGA Der Breitbandverband e.V. ist mit über 50 Jahren Deutschlands ältester Telekommunikationsverband. Die rund 160 Unternehmen versorgen mehr als 20 Millionen Haushalte mit schnellem Internet und Fernsehen. Zu den Mitgliedern zählen u. a. Vodafone, Tele Columbus (PYUR), Deutsche Glasfaser, EWE TEL, NetCologne, M-net, wilhelm.tel, willy.tel, DNS:NET sowie eine Vielzahl lokaler und regionaler Kabel- und Glasfasernetzbetreiber sowie Ausrüster. Die ANGA-Mitglieder investieren Milliarden Euro in den privatwirtschaftlichen Gigabitausbau. Sie treiben diesen federführend voran. Dabei ist der Ausbau der Netze innerhalb der Gebäude seit jeher Markenkern der ANGA-Unternehmen. Ob faire Wettbewerbsbedingungen, Investitionssicherheit oder Digitalisierung – der Verband bringt sich stark gegenüber Politik und Marktpartnern ein. Er rückt dabei aktuell das Internet-Upgrade von DSL auf Gigabit sowie den Inhaus-Ausbau für die Zukunft Deutschlands in den Fokus.

Ansprechpartnerin

Franziska Löw | Leiterin Regulierung

T +49 30 240477399 | franziska.loew@anga.de

Bitkom e.V. vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Ansprechpartner

Dr. Konstantin Peveling | Referent Medienpolitik & Plattformen

T +49 30 27576-321 | k.peveling@bitkom.org